

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig, des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Wittwoch den 18. März 1903.

Anzeigen-Preis

Die 6gepaltenen Zeitschriften 25 A. ...

Ertra-Beilagen (ersch. nur mit der Morgen-Ausgabe) ...

Annahmestellen für Anzeigen: ...

Die Expedition ist wochentags ...

Druck und Verlag von G. Volz in Leipzig.

97. Jahrgang.

Bezugs-Preis ... Redaktion und Expedition: ...

Nr. 139.

An Mein Volk.

Im Begriff, zur Erholung nach langer ernster Krankheit in den Süden zu reisen, drängt es Mich, noch einmal allen denen, welche bei Gelegenheit des schweren Unglücks, welches über Mich und Meine Familie hereingebrochen ist, Mir herzliche Beweise der Teilnahme gegeben haben, von ganzem Herzen zu danken.

Georg.

Englands neue Nordsee-Flottenstation nach ihrer politischen Bedeutung.

v. B. Die beschlossene Anlage einer neuen englischen Flottenstation in der Nordsee ...

Die Behauptungen von offizieller englischer Seite, die beschlossene Bildung einer neuen Nordsee-Flottenstation ...

1890 eine deutsche Flotte vorhanden sein werde, so hat wie die französische von heute, welche dann ihr Hauptquartier, ihren Hauptstützpunkt, gerade England gegenüber in der Nordsee habe.

Der Vorstoß der Errichtung einer neuen Flottenstation wurde in England schon oft gemacht und eine Zeitlang hätte an der Ostküste ...

war und die französische Geschwader von Brest ausliefen. Allein im 17. Jahrhundert und während der Kriege mit Holland erlebten die Themsemündung und Darwich gleiche Bedeutung wie der Kanal.

Der Gesamtvorstand des Evangelischen Bundes.

Der am 10. und 11. März in Halle tagte, hat außer anderen bedeutsamen Beschlüssen auch den folgenden Bundesrat folgende Eingabe, betreffend das Jesuitengesetz, zu richten.

Wider verträglich erwiesen hat, legte sich schwer auf das Herz deutscher Patrioten. Ein hoher Bundesrat wird aber davon Kenntnis genommen haben.

Seine Kreise des Volkes sind mit uns der Ueberzeugung, daß die Wirkung der Aufhebung von § 2 des genannten Gesetzes sich nicht auf die Beseitigung der rechtlichen Stellung des Jesuitenordens beschränkt.

Von der Schließung der Gefahren des Jesuitenordens für unser Volkleben dürfen wir Abstand nehmen. Alle Gründe, die seinerzeit für den Erlaß des Jesuitengesetzes maßgebend waren, haben sich heute vermindert und ungeschwächt in Geltung.

Dagegen müssen wir es offen aussprechen, daß das Wort des Herrn Reichskanzlers:

„Die konfessionellen Verhältnisse innerhalb des deutschen Reiches lassen es nicht länger notwendig erscheinen, einzelne deutsche Reichsgesetze deshalb, weil sie dem Orden Jesu angeordnet, unter die Bedingungen eines Ausnahmengesetzes zu stellen, oder gegenüber ausländischen Ordensangehörigen eine besondere Ausweisungspflicht bestehen zu lassen“ unserer Ueberzeugung nach in den tatsächlichen Verhältnissen nicht begründet ist.

Von der Rückkehr der Jesuiten haben wir daher nur eine weitere Verhinderung der interkonfessionellen Verhältnisse zu erwarten. Wir sehen dieser Entwicklung mit großer Sorge entgegen.